

Voraussetzungen für die Quality1 5 Stern PLUS Garantie



1. Fahrzeugunterhalt

Welche Unterhaltsarbeiten müssen Sie durchführen?

- Am versicherten Fahrzeug müssen Sie den Öl- und Wasser-Stand periodisch kontrollieren.
- Während der Garantiedauer müssen alle Servicewartungen gemäss den Vorschriften des Herstellers ausgeführt werden, ansonsten entfällt jeglicher Garantieanspruch.

Der Fahrzeughalter ist verpflichtet, sämtliche Kontroll- und Service-Arbeiten gemäss den Richtlinien des Fahrzeug-Herstellers durch eine geeignete Automobil-Werkstätte ausführen zu lassen, ansonsten entfällt jeglicher Garantieanspruch.

2. Was müssen Sie im Schadenfall beachten?

Bitte prüfen Sie vor Inanspruchnahme folgende Punkte:

- Voraussetzung für die Garantieleistung ist eine lückenlose Ausführung aller Servicearbeiten durch Ihren Vertreter, gemäss den Vorschriften des Fahrzeugherstellers.
- Ist Ihre Garantie zum Zeitpunkt des Schadens noch gültig?
- Ist das beschädigte Teil im Deckungsumfang enthalten?

3. Dauer der Garantie

Die Garantiedauer ist auf Ihrem Garantieschein ersichtlich.

4. Worin besteht der Garantieschutz?

Sie geniessen als Halter Garantieschutz, wenn eines der versicherten Teile des auf Ihrem Garantieschein eingetragenen Fahrzeugs nicht mehr funktionsfähig und dadurch eine Reparatur/Auswechslung erforderlich ist.

Vom Garantieschutz ausgenommen sind:

- Mängel an Karosserie, Lack, Türdichtungen, Türscharniere, Türbremsen;
- Undichtigkeiten, Pfeif- und Quietsch-Geräusche usw.;
- Verdeck: Cabrio- oder Vinyl-Verdecke, Hardtop (mechanisch)*;
- Mehraustattungen und Teile, welche nicht vom Herstellerwerk geliefert werden resp. zugelassen sind;
- Innenausstattung (Sitze, Polster, Teppiche, Armaturenbrett, Interieur/Innenverkleidungen, etc.);
- Navigationssystem, Multimedia, Unterhaltungselektronik, Radio, CD-Spieler, CD-Wechsler, Natel, Antennen jeglicher Art, usw. (ausser Original- oder Serie-Zubehör)**;
- Betriebs- und Hilfs-Stoffe, Chemikalien, Filtereinsätze, Kühl- und Frostschutz-Mittel, Hydraulikflüssigkeiten, Öle, Fette und sonstige Schmiermittel, Schäden die durch Öl- bzw. Kühlflüssigkeits-Mangel oder Frosteinwirkung entstehen;
- Servicearbeiten (Kontroll-, Unterhalts- und Wartungs-Arbeiten an Fahrzeug und Zubehör, Abgastest, Zündkerzen sowie Einstellarbeiten an Zündung und Einspritzung);
- Adaptive Cruise Control (ACC) inkl. Fahrerassistenzsystemen, Reifendruck- Kontroll- System (RDKS);
- Verschleisssteile: Bremsen (Scheiben, Trommeln, Baggen und Beläge), Kupplung komplett inkl. Ausrücklager und Schwungrad, Batterie, Wischerblätter, Keil- und Rippen-Riemen, Stossdämpfer und Federbeine, Auspuffanlage inkl. Dieselpartikelfilter (ausgenommen Kollektor, Katalysator und Lambda-Sonde);
- Zahnriemen, Spann- und Umlenk-Rollen inkl. Folgeschäden wenn die Wechselintervalle nicht eingehalten wurden;
- Glas und Stoffe die als Glasersatz dienen;
- Scheinwerfer komplett, Heckleuchten, Blinkergläser, Verstellmotor, konventionelle Glühlampen, LEDs, Kurvenlicht-Systeme, Fernlichtassistent-Systeme, etc.;
- Felgen, Reifen, Lenkgeometrie, Auswuchten;
- Folgeschäden an nicht gedeckten Teilen.

Zusätzliche Deckung

Nur im Zusammenhang mit einem Schaden an einem der oben genannten Fahrzeugteile bezahlen wir zusätzlich:

- Schläuche und Rohrleitungen, Zündkerzen und Glühkerzen, Kosten für Diagnose-, Test-, Mess- und Einstell-Arbeiten (max. 2 Stunden)

* Schäden am Cabrio- / Vinyl-Verdeck, Hardtop (elektrisch/hydraulisch) werden einmalig bis zu einem Betrag von max. CHF 3'000.- inkl. MwSt. übernommen.

**Schäden an Multimedia Komponenten (Navigationssystem, Radio, CD-Wechsler, Lautsprecher, etc.) werden einmalig bis zu einem Betrag von max. CHF 3'000.- inkl. MwSt. übernommen.

In beiden Fällen sind nur Serie- oder Originalzubehör im Deckungsumfang enthalten. Bezahlt wird die Reparatur der defekten Teile. Falls eine Reparatur nicht möglich oder teurer ist als ein Neu- bzw. Austausch-Teil, ist das Neu- bzw. Austausch-Teil gedeckt. Der Entscheid über einen Austausch, Ersatz oder die Reparatur von defekten Teilen obliegt der Quality1 AG.

5. Für welche Fälle besteht kein Garantieschutz?

Kein Garantieschutz besteht für Schäden:

- durch plötzliche, gewaltsame, äussere Einwirkungen;
- als Folge von Brand, Blitzschlag, Explosion, Kurzschluss, Felssturz, Erdbeben, Lawine, Schneerutsch, Schneedruck, Sturmwind, Hagel, Hochwasser und Überschwemmung;
- als Folge von Diebstahl, Raub, Entwendung und Veruntreuung;
- die aus der Teilnahme an Rennen, Rallyes oder ähnlichen Wettfahrten und Fahrten auf Rennstrecken entstehen;
- während militärischer oder behördlicher Requisition, infolge von kriegerischen Ereignissen, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion, Aufstand und den dagegen ergriffenen Massnahmen sowie infolge Einwirkung ionisierender Strahlen;
- die dadurch entstehen, dass das versicherte Fahrzeug höheren als den vom Hersteller festgesetzten zulässigen Werten (wie Achs- oder Anhänger-Lasten usw.) ausgesetzt wurde;
- die durch die Verwendung ungeeigneter Betriebsstoffe entstehen;
- die durch die Veränderung der ursprünglichen Konstruktion des Fahrzeugs (z.B. Tuning) oder den Einbau von Nichtoriginalteilen sowie Fremd- oder Zubehör-Teilen, die nicht durch den Hersteller vorgesehen sind, verursacht werden;
- an Fahrzeugen mit Chiptuning besteht generell keine Deckung für Schäden an mechanischen Teilen die damit im Zusammenhang stehen;
- an Fahrzeugen, die während der Versicherungsdauer ganz oder teilweise zur gewerbsmässigen Personenbeförderung verwendet, gewerbsmässig an einen wechselnden Personenkreis vermietet oder gewerbsmässig als Fahrschulwagen eingesetzt worden sind;
- die durch unsachgemässe Behandlung entstehen;
- für die ein Dritter als Hersteller, Verkäufer, Unternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat, insbesondere aufgrund einer Werks- oder Händler-Garantie;
- für Fahrzeuge, die nicht vom Vertragspartner selbst verkauft wurden, oder an einen professionellen Händler weiter verkauft wurden;
- für Fahrzeuge, wessen Garantiedokumente direkt an den Fahrzeughalter (Kunden) abgegeben, jedoch nicht an die Quality1 AG übermittelt werden und somit weder bei der Quality1 AG registriert noch bezahlt worden sind;
- für Fahrzeuge, welche nicht den Annahme-Richtlinien entsprechen oder bei denen falsche Angaben auf dem Garantietrang gemacht wurden.

6. Vertragswidriges Verhalten

Verletzen Sie die Anzeigepflicht schuldhaft oder wird gegen das Gebot der Vertragstreue verstossen, entfällt unsere Leistungspflicht.

Hat der Anspruchsberechtigte oder sein Vertreter Tatsachen, welche die Leistungspflicht des Versicherers ausschliessen oder mindern würden, zum Zwecke der Täuschung unrichtig mitgeteilt oder verschwiegen oder hat er die ihm nach Massgabe des Artikels 40 des VVG nicht gemacht, so ist der Versicherer gegenüber dem Anspruchsberechtigten an den Vertrag nicht gebunden.

7. Wo können Sie Ihr Fahrzeug reparieren lassen?

Schadenfall im Inland

Wenden Sie sich bitte an Ihre Verkaufsgarage.

Falls dies nicht möglich ist, lassen Sie ihr Fahrzeug nur bei einer autorisierten Garage reparieren. Bitte achten Sie darauf, dass vor Reparaturbeginn der Schaden durch Ihren Vertreter an die Schadenabteilung **TEL. 055/ 254 30 01, Fax 055/ 254 30 06** mittels Schadenformular gemeldet wird. Wenn der Schaden gedeckt ist, erhält die Garage von uns das O.K. zur Reparatur. Bei Verspätung der Anzeige entfällt unsere Leistungspflicht.

Schadenfall im Ausland

Lassen Sie die Reparatur von einer entsprechenden Markenvertretung ausführen. Bitte senden Sie die Rechnung Ihrem Vertreter, bei dem Sie Ihr Fahrzeug erworben haben. Über diesen werden wir Ihnen die ausgewiesenen Kosten im Rahmen unserer Garantiebedingungen zurückerstatten. Hinweis: Nur die Schweizer MwSt. wird zurückerstattet.

8. Unsere Garantieleistungen

Wir leisten Ersatz für die erforderlichen und tatsächlich angefallenen Kosten der Reparatur, einschliesslich aller notwendigen Ersatzteile unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen:

Massgebend für den Ersatz der Lohnkosten sind die Arbeitszeitwerte des Herstellers.

Die Arbeitskosten ersetzen wir zu 100%.

Die Materialkosten ersetzen wir Ihnen wie folgt:

Kilometerstand bei Schadeneintritt	Bei Verwendung von Neu- bzw. Austausch-Teilen	Bei Verwendung von Occasionsteilen
ab 50'000 km	90%	100%
ab 80'000 km	70%	100%
ab 110'000 km	50%	100%

im Maximum jedoch die Kosten, die bei Verwendung von Neuteilen unter Berücksichtigung des Kilometerstandes entstanden wären.

Übersteigen die Reparaturkosten den Wert einer Austauschereinheit, wie sie bei einem solchen Schaden üblicherweise eingebaut wird, beschränken sich unsere Leistungen auf die Kosten dieser Austauschereinheit einschliesslich des Aus- und Einbaues.

Wir vergüten die Reparaturkosten bis zur Höhe des Zeitwertes Ihres Fahrzeugs, abzüglich des Wertes des unreparierten Fahrzeugs. Der Zeitwert wird gemäss den Bewertungsrichtlinien des Schweizerischen Verbandes der freiberuflichen Fahrzeugsachverständigen (VFFS) oder Eurotax berechnet. Alle abmontierten und ausgewechselten Teile sind während 10 Tagen von der Werkstatt aufzubewahren und auf Verlangen vorzuweisen. Wird das Fahrzeug bei einer anderen Garage repariert, ist es Pflicht des Fahrzeuginhabers, diese auf die Aufbewahrungspflicht aufmerksam zu machen.

Grundlage für die Verwendung von Occasions-Teilen, ist eine vorgängige Absprache mit der Schadenabteilung und ein geringerer oder gleicher Kostenaufwand als bei Verwendung von Neu- / Austausch-Teilen (nach Abzug einer allfälligen Materialbeteiligung). Auf Occasions-Teile besteht seitens Quality1 AG nachträglich kein Anspruch auf Garantieschutz.

Reparaturen an einem beschädigten Teil werden innerhalb der Garantiedauer nur einmal bezahlt.

9. Selbstbehalt

Bei jedem Schadenereignis, wofür wir eine Entschädigung erbringen, geht ein **Selbstbehalt von CHF 100.-** zu Ihren Lasten (analog System Kaskoversicherung).

10. Allgemeine Bestimmungen

Ihre Garantie gilt in der Schweiz, im Fürstentum Liechtenstein und in den Staaten Europas welche auf der internationalen Versicherungskarte für Motorfahrzeuge (grüne Karte) aufgeführt sind, sowie in allen Mittelmeerrand- und Mittelmeerinsel-Staaten. Bei Transport über Meer wird der Garantieschutz nicht unterbrochen, wenn Abgangs- oder Bestimmungs-Ort innerhalb der örtlichen Geltung liegen. Ihre Garantie gilt für Ereignisse, die innerhalb der Garantiedauer eintreten und auch innerhalb der Garantiedauer ordnungsgemäss vor Reparaturbeginn gemeldet werden. Es ist zu beachten, dass der Versicherungsnehmer die Garage ist, welche Ihnen das Fahrzeug verkauft hat. Sie sind ausschliesslich der Begünstigte, der durch die Garage abgeschlossenen Versicherung. Sie können demzufolge allfällige Ansprüche nur gegenüber der verkaufenden Garage erheben.

Wechselt das Fahrzeug den Halter, gehen Rechte und Pflichten auf den neuen Halter über. Verlegt der Halter seinen Wohnsitz ins Ausland (ausgenommen Fürstentum Liechtenstein) oder löst er für das Fahrzeug ausländische Kontrollschilder, erlischt der Garantieschutz mit sofortiger Wirkung.

Als Gerichtsstand anerkennen wir neben dem Sitz der Allianz Suisse Versicherungs-Gesellschaft in Zürich, Ihren Schweizerischen oder Liechtensteinischen Wohnsitz oder Sitz.